

TE Vfgh Beschluss 2016/2/19 E2567/2015

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2016

Index

L8200 Bauordnung

Norm

B-VG Art144 Abs2

Nö BauO 1996 §6

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Leitsatz

Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde wegen Verneinung der Parteistellung in einem Bauverfahren; keine Bedenken gegen die Regelung über die Parteistellung in der Nö BauO 1996

Spruch

I.römisch eins.

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

II.römisch zwei.

Die Beschwerde wird dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

Begründung

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art144 Abs2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art7 B-VG, Art2 StGG), auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art83 Abs2 B-VG), auf ein faires Verfahren (Art6 EMRK), auf wirksame Beschwerde (Art13 EMRK) und auf Unversehrtheit des Eigentums (Art5 StGG). Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Beschwerdeführer im erstinstanzlichen Bauverfahren die Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten eingewendet und damit Parteistellung erlangt haben, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschrift des §6 NÖ BauO 1996 idF LGBI 8200-23 behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (vgl. zur fehlenden verfassungsrechtlichen Garantie einer Parteistellung etwa VfSlg 15.123/1998; 15.274/1998; 16.103/2001 sowie VfSlg 14.786/1997, wonach aus Art6 EMRK keine Verpflichtung zur Einräumung der Parteistellung ableitbar ist). Es gewährleistet nämlich keine Verfassungsbestimmung Parteirechte in einem Verfahren überhaupt oder in einem bestimmten Umfang. Vielmehr wird der Umfang der Parteirechte in einem Verwaltungsverfahren vom einfachen Gesetzgeber bestimmt. Ein Verstoß des §6 NÖ BauO 1996 idF LGBI 8200-23 gegen das Gleichheitsgebot wird seitens der Beschwerdeführer zwar behauptet, aber nicht ausreichend begründet. Es sind auch beim Verfassungsgerichtshof unter dem Gesichtspunkt des vorliegenden Falls keine Bedenken gegen §6 NÖ BauO 1996 entstanden. Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschrift des §6 NÖ BauO 1996 in der Fassung LGBI 8200-23 behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat vergleiche zur fehlenden verfassungsrechtlichen Garantie einer Parteistellung etwa VfSlg 15.123 aus 1998,; 15.274 aus 1998,; 16.103 aus 2001, sowie VfSlg 14.786 aus 1997,, wonach aus Art6 EMRK keine Verpflichtung zur Einräumung der Parteistellung ableitbar ist). Es gewährleistet nämlich keine Verfassungsbestimmung Parteirechte in einem Verfahren überhaupt oder in einem bestimmten Umfang. Vielmehr wird der Umfang der Parteirechte in einem Verwaltungsverfahren vom einfachen Gesetzgeber bestimmt. Ein Verstoß des §6 NÖ BauO 1996 in der Fassung Landesgesetzblatt 8200-23 gegen das Gleichheitsgebot wird seitens der Beschwerdeführer zwar behauptet, aber nicht ausreichend begründet. Es sind auch beim Verfassungsgerichtshof unter dem Gesichtspunkt des vorliegenden Falls keine Bedenken gegen §6 NÖ BauO 1996 entstanden.

Die Beschwerdeführer behaupten auch die Verletzung von "verfassungsgesetzlich gewährleisteten [...] gleichzuhaltenden Rechten aus der Europäischen Grundrechtecharta", nämlich der Art17 (Eigentumsrecht), Art20 (Gleichheit vor dem Gesetz) und Art47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) GRC. Aufgrund der Tatsache, dass durch die NÖ BauO 1996 zahlreiche Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt worden seien (vgl. §76a leg.cit.), liege ein hinreichender unionsrechtlicher Anknüpfungspunkt vor. Die Beschwerdeführer übersehen aber dabei, dass die vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als Grundlage ihrer Entscheidung herangezogene Bestimmung des §6 NÖ BauO 1996 nicht die Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt und auch außerhalb der Regelungszuständigkeit der Europäischen Union liegt, sodass kein hinreichender Zusammenhang zum Unionsrecht besteht, der eine Anwendung der GRC zu begründen vermag (VfSlg 19.865/2014; VfGH 3.3.2015, G107/2013; EuGH, 6.3.2014, Rs.C-206/13, Siragusa, Rz 24 ff.). Die Beschwerdeführer behaupten auch die Verletzung von "verfassungsgesetzlich gewährleisteten [...] gleichzuhaltenden Rechten aus der Europäischen Grundrechtecharta", nämlich der Art17 (Eigentumsrecht), Art20 (Gleichheit vor dem Gesetz) und Art47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht) GRC. Aufgrund der Tatsache, dass durch die NÖ BauO 1996 zahlreiche Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt worden seien vergleiche §76a leg.cit.), liege ein hinreichender unionsrechtlicher Anknüpfungspunkt vor. Die Beschwerdeführer übersehen aber dabei, dass die vom Landesverwaltungsgericht Niederösterreich als Grundlage ihrer Entscheidung herangezogene Bestimmung des §6 NÖ BauO 1996 nicht die Durchführung einer Bestimmung des Unionsrechts bezweckt und auch außerhalb der

Regelungszuständigkeit der Europäischen Union liegt, sodass kein hinreichender Zusammenhang zum Unionsrecht besteht, der eine Anwendung der GRC zu begründen vermag (VfSlg 19.865 aus 2014,, VfGH 3.3.2015, G107/2013; EuGH, 6.3.2014, Rs. C-206/13, Siragusa, Rz 24 ff.).

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art144 Abs3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§19 Abs3 Z1 iVm §31 letzter Satz VfGG).Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen und sie gemäß Art144 Abs3 B-VG dem Verwaltungsgerichtshof abzutreten (§19 Abs3 Z1 in Verbindung mit §31 letzter Satz VfGG).

Damit erübrigt sich ein Abspruch über den Antrag, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Schlagworte

Baurecht, Parteistellung, Nachbarrechte, EU-Recht, VfGH / Ablehnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2016:E2567.2015

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at